

**Anlage 3 zur Ortschaftsratssitzung am 17.11.2014:
Vorlagen zum Winterdienst**

Beschlüsse:

Mit 5:0:0 beschließt der Ortschaftsrat:

- 1) Die Vorlagen vom 18.11.2013 haben sich bewährt und werden für den Winter 2014/15 fortgeschrieben.**
- 2) Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass die Regelungen zur Reinigung und zum Winterdienst an den Haltestellen, die durch die KGV angefahren werden und nach Aussage des Stadt durch die MVB gereinigt, geräumt und abgestumpft werden sollen, nicht funktionieren.**
- 3) Der Ortschaftsrat erwartet, dass das Aufstellen der Schneezäune nach den vorgesehenen Prioritäten erfolgt. Oberste Priorität hat beginnend an der KiTa die Kreisstraße/Obere Siedlung.**
- 4) Der Sohlener Mühlenweg ist der Tour B12 zugeordnet worden. Es soll gesichert werden, dass diese Zuordnung Gültigkeit behält.**
- 5) Der Ortschaftsrat hat auf einige Besonderheiten der dörflichen Lage hingewiesen. Dazu gehören beispielsweise die schmalen Fußwege, die eigentlich keine Fußwege sind. Es ist nicht bekannt, ob die Verwaltung inzwischen auf die Argumentationen aus dem Ort eingegangen ist. Dazu gehört auch die Lage der Verwaltungsstelle im Dodendorfer Weg.**
- 6) Der neu gestaltete Teil des Sohlener Mühlenwegs unterliegt im Winterdienst und in der Straßenreinigung den Anliegerpflichten.**

Anlage 3 zur Ortschaftsratssitzung am 17.11.2014: Vorlagen zum Winterdienst

Vorlage 1: Erklärungen des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat, sein Vorsitzender und Ortsbürgermeister, das Bürgerbüro Beyendorf-Sohlen sind die Instanzen vor Ort für Fragen des Winterdienstes.

Der Ortschaftsrat spricht allen Beteiligten seinen Dank für Einsatzbereitschaft und Leistungen im Winterdienst aus.

Der Ortschaftsrat unterstützt die Regelungen in der **DS 0339/10**, die vom Sparsamkeitsprinzip während der Haushaltskonsolidierung ausgehen. Der Ortschaftsrat sieht hierbei in erster Linie auch sein Bestreben, unsere Bürger (und speziell die Grundstückseigentümer) keinem weiteren Gebühren- bzw. Beitragsdruck auszusetzen. Der Ortschaftsrat sieht aber auch die Probleme bei Umsetzung und Kontrolle, die dadurch nicht geringer werden, dass die Stadt von ihren Bürgern als Anlieger mehr verlangt, als sie selbst leisten will.

Der Ortschaftsrat wird sich einbringen bei der weiteren Untersetzung der Regelungen aus ortschaftsspezifischer Sicht. Dies betrifft den Flächenanteil, der generell oder im „Normalfall“ nicht in Verantwortung der Stadt bedient wird; ebenfalls die Regelungen für Extrem-, Notfall- oder Havariesituationen.

Der Ortschaftsrat ist sehr dankbar für die Zusage der Verwaltung, in kritischen Situationen umgehend für Hilfe zu sorgen, Er bittet die Einwohner aber auch, verantwortungsvoll mit diesem Angebot umzugehen.

Telefonverzeichnis

Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung	Herr Platz	dienstlich Handy-Nr.	540-2425 ist hinterlegt
Leiter SAB	Frau König	Dienstlich Handy-Nr.	540-4600 ist hinterlegt
Leiter WD	Herr Stegemann	dienstlich Handy-Nr.	540-4700 ist hinterlegt
Einsatzleiter Tag	06:45 Uhr - 18:45 Uhr		ist hinterlegt
Einsatzleiter Nacht	18:45 Uhr - 06:45 Uhr		ist hinterlegt
Einsatzleitung WD			ist hinterlegt

Bürgerbüro Beyendorf-Sohlen

Tel.: 6209985
E-Mail: sabine.thieme@oa.magdeburg.de

**Anlage 3 zur Ortschaftsratssitzung am 17.11.2014:
Vorlage 2: Auszüge aus dem Winterdienstkonzept 2010/2011 der LH
Magdeburg - Stadtratsbeschluss vom 16.09.2010 / DS 0339/10**

**Zu den Fahrbahnen:
IV. Straßennetz/Verkehrsnetz**

Auf Grund der Kostenintensität der Leistungsfähigkeit des Winterdienstes ist es nicht möglich, dass alle Straßen innerhalb des Stadtgebietes gleichwertig behandelt werden können.

Daraus resultierend wurde das Straßennetz in Abstimmung mit dem Tiefbauamt als Straßenlastbauträger sowie der Straßenverkehrsbehörde entsprechend der verkehrlichen Belastung und Bedeutung in fünf Straßennetze (Fahrbahn) unterteilt.

- **A-Straßennetz:** sind wichtige Haupt-, Europa- u. Bundesstraßen sowie öffentlicher Nahverkehr zu bearbeiten durch den SAB
- **B-Straßennetz:** sind wichtige Haupt-, Europa- und Bundesstraßen sowie öffentlicher Nahverkehr, sind zu bearbeiten durch Nachauftragnehmer
- **C-Straßennetz:** sind Straßen in denen sich Kindergarten und Schulen befinden, zu bearbeiten durch Nachauftragnehmer (A+B-Straßennetz) gleichgestellt
- **D-Straßen** sind Nebenstraßen, zu bearbeiten durch den SAB nach Abarbeitung des A-Netzes
- **E-Straßennetz:** sind Wohngebietsstraßen mit geringer Verkehrsbelastung und ohne gefährliche Stellen, zu bearbeiten durch den SAB und Nachauftragsnehmer ab einer Schneehöhe von ca. 20 cm und entsprechender anhaltenden Witterung. Im E-Straßennetz sind Straßen, die absolut als nachrangig eingestuft sind. Die Erbringung von Winterdienstleistungen kann im durchschnittlichen Winter gar nicht durchgeführt werden. Hier spricht man von der sogenannten Nullstellung.

Winterdienst Tour B-12 (Nachauftragnehmer)

...

Dorfplatz
Kreisstraße
Obere Siedlung
Zum Bahnhof
Zum Anker
Sohlener Straße
Sohlener Hauptstraße
Sohlener Mühlenweg

Leipziger Chaussee wird über Tour B-13 bearbeitet

Standorte Schneeschutzanlage (Schneezäune)

...

Salbker Chaussee (von Merkurweg in Richtg. Dodendorf, Westseite 30 m von der Straße auf dem Feld 270m)

Salbker Chaussee (von Flughafen in Richtg. Dodendorf Ostseite 30 m von der Straße auf dem Feld 250m)

Leipziger Chaussee (Ostseite- von Flugplatzgrenze bis Ortsausgang 20m von der Straße auf dem Feld 600 m)

Sohlen / Beyendorf (Kreisstraße, Obere Siedlung Westseite, 20 m von der Straße auf dem Feld 600 m)

Alle anderen Straßen der Ortschaft Beyendorf-Sohlen sind eingestuft in das E-Straßennetz

Zu den Gehwegen und weiteren Flächen

Übertragung der Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke gemäß § 50 (1) Punkt 3 StrG-LSA i.V.m. § 47 (2) Str.G-LSA

Die übertragenen Pflichten regelt die gültige Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Hier ist der Winterdienst auf Gehwegen in allen Reinigungsklassen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

In Verantwortung der Stadt:

- Radbahnen werden, da Bestandteil der Fahrbahn, ebenfalls entsprechend ihrer Wertigkeit beräumt und abgestumpft.
- Fußgängerschutzwege/Lichtsignalanlagen
- öffentliche Parkplätze
- Gehwege auf Brücken
- **Gehwege vor städtischen Grundstücken (Vergabe an Privatfirmen durch KGM)**
- Haltestellenbereiche im Wartebereich, Übertragung der Verantwortlichkeit auf die MVB GmbH ab 2011/2012
- Taxisstände

Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) führen an folgenden Stellen den Winterdienst/**Tour SW1** durch:

Schulstraße, vor dem Regenrückhaltebecken u. Höhe Eingang zur Kirche

Sohlen Dorfplatz Südseite, ohne Parkplatz

Unter der Wiesche ringsum halbseitig und Grünfläche gegenüber der Bushaltestelle

Gutspark Sohlen

Dodendorfer Weg, Wildkräuterwiese + Einfahrt Froschgrund

Beyendorf, Untere Siedlung Spielplatz

Tour B-15

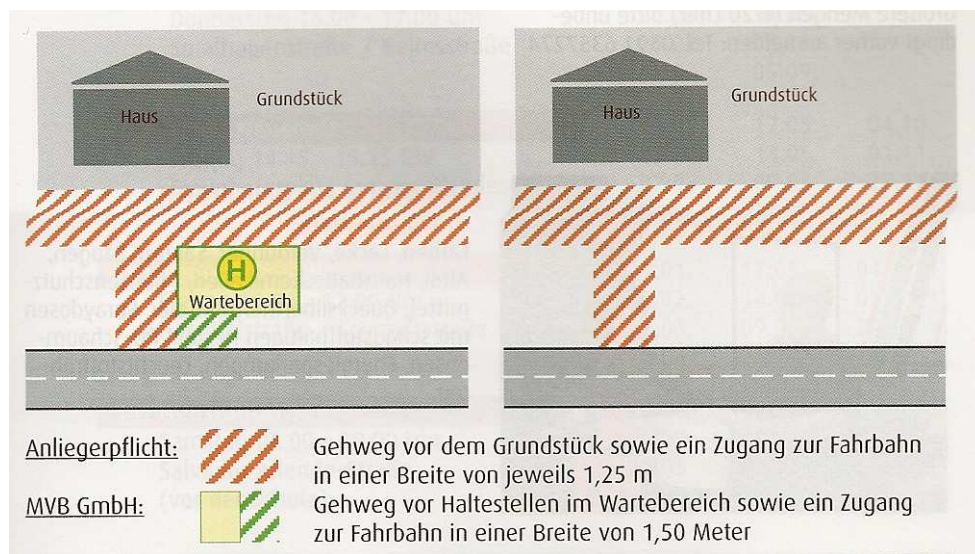
Brücken (Gehbahnen)

A.-Schweitzer- Straße / H.-Grundig-Straße
Bodestraße / Okerstraße
Diesdorfer Graseweg
Eisleber Straße / Kirschweg
Hundisburger Straße / Olvenstedter Graseweg
Lorenzweg / Münchenhofstraße
Mittagstraße
S.-Allende-Straße / O.-Nagel-Straße
Salbker Chaussee
Umfassungsstraße / In den Meerwellen
Sohlener Straße / Sülze
Sohlener Straße / Eisenbahnbrücke

Haltestellenbereiche:

Wartebereiche von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Überweg zum Fahrbahnrand werden von der MVB GmbH geräumt und gestreut.

Die Anliegerpflichten für den übrigen Gehweg bleiben bestehen. Dabei muss sich der später Räumende an die bereits geräumten Flächen anpassen, dass eine durchgehende Benutzung der Geh- und Überwege möglich ist.



Winterdienst von Haltestellen, die (wie in B-S) nicht von MVB bedient werden, liegen in der Verantwortung von MVB.

Anlage 3 zur Ortschaftsratssitzung am 17.11.2013:
Vorlage 3: Festlegungen nach den Abstimmungen zwischen Ortschaftsrat
(und seiner Geschäftsführung), SAB, Ordnungsamt

Zusätzliche Schneezäune in Verantwortung von SAB: Weg „Rote Mühle Westseite, 20m vom Weg auf dem Feld, Länge 200m

Wohngebiet „Am Kirschberg“ befindet sich nicht in der Straßenbaulast des Tiefbauamtes. Es gibt die obere und die untere Zufahrt zur Sohlener Hauptstraße, die im B-Netz bedient wird.

Die untere Zufahrt nutzt den Mühlenweg, dessen Fahrbahn im Rahmen der Tour B-12 bedient wird.

Die Seite zum Brunnen ist in der Pflicht des Liegenschaftsservice und erstreckt sich auch auf den Gehweg an der Hauptstraße bis zur Sülzebrücke.

Der Fußweg Nordseite der Hauptstraße zwischen Sülzebrücke und Salzkrug wird neu in die Tour B-15 (Brücken, Gehbahnen) aufgenommen, ebenso von Einmündung Mühlenweg bis Brücke.

Parkplätze Dorfplatz Sohlen Südseite in Baulast des Tiefbauamtes sind nachrangig eingestuft.

Diesen Parkplätzen sind Anliegerpflichten bezüglich der rundum liegenden öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

Der Dorfplatz Sohlen Nordseite hat eine Parkverbotszone. Ihre Zuordnung ist unklar.

Die zugeordnete Anliegerpflichten für den Fußweg Kreisstraße Nordseite werden von SAB anerkannt und von SFM übernommen.,

Für die gemischte Verkehrsfläche um die Parkverbotszone herum gibt es keine Festlegung. Der OR weist darauf hin, dass sich gerade an dieser Seite die freizuhaltende Wasserabführung befindet, die nicht zu den Anliegerpflichten der Grundstücke am Rande des Dorfplatzes gehören.

Die zugeordnete Anliegerpflicht für den Fußweg Kreisstraße Nordseite wird durch den SFM übernommen.

Der Fußweg Kreisstraße im Bereich der Kurve an Pumpstation und Vorflutermündung in die Sülze gehört zu den Anliegerpflichten von SWM.

Der Fußweg Kreisstraße im Bereich Reitplatz gehört zu den Anliegerpflichten des Reitplatzes. Die Klassifizierung des Vorfluters in diesem Bereich lässt nach Aussagen der Verwaltung eine andere Regelung nicht zu.

Im Bereich des abbiegenden Grabens, haben die Anlieger des Reitplatzes und das Grundstück Magowski die Anliegerpflicht, bis zur Mittellinie des Grabens. Die Grundstücke sind bedingt durch ihre Lage wie Eckgrundstücke zu behandeln. Hier ist bis zum Kreuzungsmittelpunkt / Mittellinie der Winterdienst durchzuführen.

Gemäß der Straßenreinigungssatzung § 3 (9) sind die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücksgrenzen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Der Fußweg Kreisstraße im Bereich Kurve an der Alten Kaufhalle gehört zu den Anliegerpflichten der Grünfläche zwischen Kreisstraße und Alter Kaufhalle. Die Verwaltung sollte die Eigentumsverhältnisse klären.

In der Oberen Siedlung gibt es eine ungeklärte Lücke im Bereich des Vorfluters neben Grundstück Heil.

Schulstraße 19 ist Anliegerpflicht beim EB KGM.

SKZ Dodendorfer Weg 12 ist Anliegerpflicht beim EB KGM.

Dodendorfer Weg neben Grundstück Nr. 7 ist Anliegerpflicht beim Liegenschaftsservice.

Auf den Vorschlag:

„Zu überdenken ist die Einstufung der Sohlener Mittelstraße/Dodendorfer Weg als Zufahrtsstraße zur Verwaltungsstelle.“

lautet die Antwort der Verwaltung:

„Entsprechend der geringen Verkehrsbelastung und der nicht bestehenden Gefährlichkeit, besteht keine Möglichkeit die Straßen Sohlener Mittelstraße und Dodendorfer Weg in das Hauptstraßennetz aufzunehmen.“

Auf den Vorschlag:

„Zu überdenken ist die Regelung für sehr schmale Fußwege. (Beispiele sind: Westseite der Sohlener Mittelstr., Sohlener Hauptstr. im Bereich Einengung, oberer Teil Beyendorfer Dorfstr.“

Lautet die Antwort der Verwaltung:

„Die Regelung zum Räumen und Streuen der Gehwege ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg Amtsblatt Nr.16 vom 21. April 2011 mit der Berichtigung Amtsblatt 20/2011 vom 20. Mai 2011 mit der ersten Änderungssatzung Amtsblatt Nr.51 vom 20. Dezember 2012.“

Die Verwaltung teilt mit:

„An folgenden Standorten sind Streugutbehälter durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb aufgestellt:

- An den Gärten / Sülzeblick
- Beyendorfer Wiesengrund
- Sohlener Mühlenweg / Krischberg

Für die Aufstellung von Streugutbehälter besteht keine Rechtsgrundlage. Die Streugutbehälter dienen den Winterdienstfahrzeugen zum Befüllen um die Lehrfahrten zu verringern. Das Streugut dient nicht zur Versorgung der Anwohner. Weitere Streugutbehälter können vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb nicht aufgestellt werden.“

SAB und Ordnungsamt erklären ihr Einverständnis zu folgender Absicht des OR:
Der Ortschaftsrat wird sich einbringen bei der weiteren Untersetzung der Regelungen aus ortschaftsspezifischer Sicht. Dies betrifft den Flächenanteil , der generell oder im „Normalfall“ nicht in Verantwortung der Stadt bedient wird; ebenfalls die Regelungen für Extrem-, Notfall- oder Havariesituationen.

Für gemischte Verkehrsflächen sind im Einvernehmen von Anliegern, OR und Verwaltung Sonderregelungen hinsichtlich der sinnvollen Lage der 1,50m breiten Pflichtstreifen möglich. Sie werden unterzeichnet von den beteiligten Anliegern, dem Ortsbürgermeister und einem Verantwortlichen des Ordnungsamtes..Analoge Regelungen sollen auch für Straßen mit einseitigem Fußweg und einseitiger Regenwasserableitung angestrebt werden.

Die folgende einvernehmliche Regelung für die Einbahnstraße wird durch den Ortschaftsrat am 17.11.14 fortgeschrieben:

Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen – Der Vorsitzende

Schulstraße 19
39122 Magdeburg

Magdeburg, den 16.11.2011

Sehr geehrte Anlieger der Einbahnstraße,
der Ortschaftsrat unterstützt die Regelungen der Stadt zum Winterdienst (DS 0339/10), die vom Sparsamkeitsprinzip während der Haushaltskonsolidierung ausgehen. Der Ortschaftsrat sieht hierbei in erster Linie auch sein Bestreben, unsere Bürger (und speziell die Grundstückseigentümer) keinem weiteren Gebühren- bzw. Beitragsdruck auszusetzen. Die Einbahnstraße gehört zu den Wohngebietsstraßen mit geringer Verkehrsbelastung und ohne gefährliche Stellen, die erst ab einer Schneehöhe von ca. 20 cm und entsprechender anhaltender Witterung vom Winterdienst der Stadt bedient werden. Winterdienstleistungen im durchschnittlichen Winter werden von der Stadt nicht durchgeführt. Der Ortschaftsrat will mit folgender Regelung die zu erbringenden Anliegerleistungen sinnvoll so koordinieren, dass alle Wohngrundstücke (z.B. für die medizinische Versorgung) stets erreichbar sind.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift folgende Regelung für die Einbahnstraße.
Zu Ihrer Rechtssicherheit erhalten Sie eine Kopie, die durch meine Unterschrift und die Unterschrift eines/einer Verantwortlichen der Stadtverwaltung diese Regelung bestätigt.

Die Einbahnstraße ist eine gemischte Verkehrsfläche mit Regenwasserrinne in der Mitte. Die Anlieger erbringen ihren Pflichtbeitrag zum Winterdienst auf einem 1.50 m breiten Streifen von der Straßenmitte (Regenwasserrinne bzw. ihre Fortsetzung) in Richtung ihres Grundstücks.

Einbahnstr. 1:

Einbahnstr. 2:

Einbahnstr. 3:

Einbahnstr. 4:

Einbahnstr. 5:

Einbahnstr. 6:

Einbahnstr. 7:

Einbahnstr. 8:

Sohlener Mittelstraße 3:

Sohlener Mittelstraße 4:

Sohlener Mittelstraße 5:

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Geue
Vorsitzender des Ortschaftsrates

H. A. Siegel
Landesrat Magdeburg
Beyendorf
Sohlener Mittelstraße 19
39122 Magdeburg